



*Über das Leben
hinaus Gutes tun*



Über das Leben hinaus Gutes tun



„Wie froh bin ich, dass ich es nun endlich erledigt habe! Jetzt fühle ich mich befreit und weiß, dass ich mir keine Sorgen mehr zu machen brauche“. So sprach eine Tierfreundin mit mir, nachdem sie ihr Testament verfasst hatte. Wie dieser Tierfreundin geht es sicher vielen von uns. Wir alle wissen, dass unser Leben nicht un-

endlich ist. Für jeden von uns kommt unweigerlich der Zeitpunkt, an dem wir Abschied von dieser Welt nehmen müssen. Und dennoch tun wir uns mit dem Gedanken sehr schwer, eines Tages nicht mehr da zu sein. Rechtzeitig dafür gesorgt zu haben, dass nach unserem Ableben die Dinge in unserem Sinn geregelt werden, dass mit den Werten, die wir zu Lebzeiten geschaffen haben, über unseren Tod hinaus verantwortungsvoll umgegangen und Gutes getan wird, das erleichtert und schafft Raum für andere Dinge.

Damit Ihr letzter Wille auch in Ihrem Sinn umgesetzt wird, bedarf es einiger Kenntnisse zu Formalien, die auf jeden Fall beachtet werden müssen. Um Ihnen hier Sicherheit zu verschaffen und Ihnen die Abfassung Ihres Testamentes zu erleichtern, haben wir diese Broschüre für Sie erarbeitet. Sollten Fragen offen geblieben sein oder Sie weitergehende Informationen wünschen, stehe ich Ihnen zur Verfügung. Ich bin als Rechtsanwalt mit der Thematik sehr vertraut und berate Sie gerne auch in Einzelfragen. Meine Rufnummer erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle in Moers, Tel. 02841 - 252 44.

Es grüßt Sie in tierschützerischer Verbundenheit

A handwritten signature in blue ink that reads "Rolf Lenzen".

Dr. Rolf Lenzen, 2. Vorsitzender

Das Leben ist uns geschenkt, und wir wissen nicht, wann es endet. Manchmal kommt der Tod angekündigt, manchmal aber auch unvorhergesehen. Vorbereitet zu sein, hilft, in Frieden Abschied von der Welt zu nehmen. Zu dieser Vorbereitung gehört nicht nur, sich mit dem Tod als solchem auseinandergesetzt, sondern auch hinsichtlich der Weitergabe der persönlichen Habe Vorbereitungen getroffen zu haben. In jedem Fall ist es hilfreich zu wissen, welche Erbregelungen es gibt und welche Formalien beachtet werden müssen.

Nachfolgend haben wir Ihnen wichtige Informationen zusammengestellt.



Erbfolge ohne Testament

Da nicht jeder Verstorbene ein Testament hinterlässt, der Nachlass aber dennoch ordnungsgemäß verteilt werden soll, ist die Erbfolge in Deutschland durch den Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Liegt kein Testament vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt, dass in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsgrad die Blutsverwandten erben. Unterschieden wird hierbei zwischen Erben erster Ordnung (Kinder und Enkel), Erben zweiter Ordnung (Eltern und Geschwister) und Erben dritter Ordnung (Großeltern, Tanten und Onkel und deren Abkömmlinge). Der Verwandtschaftsgrad entscheidet über die Erbenstellung.

Da Ehegatten mit dem Verstorbenen nicht blutsverwandt sind, aber natürlich nicht von der Erbfolge ausgeschlossen sein sollen, gilt hier ein eigenes Erbrecht. Wie viel der Ehegatte erbt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Anzahl der Kinder, Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung ab.

Bei nicht verheirateten und nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Paaren hat der Hinterbliebene grundsätzlich keinen Anspruch auf das Erbe. Hier erbt die Familie des Verstorbenen. Dies ist oft eine besondere Härte, wenn die Partner über viele Jahre zusammen gelebt haben.

Bei Alleinstehenden, die auch keine Angehörigen mehr haben, fällt, wenn nichts anderes geregelt ist, der Nachlass zu 100 Prozent dem Staat zu.





Erbfolge mit Testament

Möchte der Erblasser eine andere Regelung, als sie die gesetzliche Erbfolge vorsieht, muss er diesen Wunsch in einem Testament oder in einem Erbvertrag regeln. Er kann dies in Form eines eigenhändig geschriebenen, handschriftlichen Testaments tun oder ein notarielles Testament aufsetzen lassen. Aber Achtung: Obwohl Sie in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen können, können Sie Ihren Ehepartner oder Ihre nächsten Verwandten nicht vollständig ausschließen. Ehegatten, Kinder und Eltern haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist immer in Geld auszuzahlen. Fordert z. B. ein Kind, das testamentarisch nicht bedacht ist, seinen Pflichtteil von dem hinterbliebenen Elternteil, so erhält das Kind nur den entsprechenden Wert des Pflichtteils in Geld. Ein Anspruch an der Beteiligung an einer Immobilie oder eines Wertgegenstandes besteht nicht. Der Anspruch auf den Pflichtteil verjährt in drei Jahren, wobei die Frist mit Ablauf desjenigen Jahres zu laufen beginnt, in dem der Pflichtteilberechtigte Kenntnis von den seinen Anspruch begründenden Umständen und den Erben hat, gegen die sich sein Anspruch richtet.

1. Möglichkeit: Das handschriftliche Testament

Die einfachste Form ist das eigenhändige, handschriftliche Testament. Dieses muss von Ihnen komplett handschriftlich verfasst sein, Datum, Adresse und Ihren vollen Zu- und Nachnamen tragen. Keinesfalls dürfen Sie es mit dem Computer oder der Schreibmaschine schreiben und dann eigenhändig unterzeichnen. Ein solches Testament wäre ungültig. Es ist auch nicht zulässig, das Testament von jemandem anderen schreiben zu lassen, z. B. weil dieser eine schönere oder lesbarere Handschrift hat, und dann nur zu unterschreiben. Mit der Auflage, das handschriftliche Testament selber zu verfassen, will der Gesetzgeber Missbrauch verhindern.

Beispiel für ein formal richtiges handschriftliches Testament:

Anke Mustermann
Musterstraße 3
13503 Berlin

Mein Testament

Ich, Anke Mustermann, geboren am 01.01.1940, wohnhaft Musterstraße 3, 13503 Berlin, bestimme hiermit:

- 1. Ich hebe alle bisherigen Testamente hiermit auf.*
- 2. Ich setze meine Nichte Petra Musterfrau, Musterstr. 25, 13503 Berlin, als Alleinerbin ein.*
- 3. Der Bundesverband Tierschutz, Karlstr. 23, 47443 Moers, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 20.000 € erhalten.*

Berlin, den 1. Mai 2016

Anke Mustermann

2. Möglichkeit: Das notarielle Testament

Letzter Wille und
Testament

Unterschrift



Neben dem handschriftlichen Testament gibt es die Möglichkeit, sein Testament von einem Notar anfertigen zu lassen. Wer sich für diese Variante entscheidet, ist immer auf der sicheren Seite. Der Notar ist verpflichtet, sich von der Testierfähigkeit des Testamentsgebers zu überzeugen, er wird bei der Formulierung des Gewollten behilflich sein, damit die Auslegung klar ist. Er wird auch über die Tragweite bestimmter Bestimmungen informieren und nicht zuletzt sicherstellen, dass das Testament formell richtig ist. Und es gibt noch einen entscheidenden Vorteil: Bei einem notariellen Testament müssen die Erben für viele denkbare Vorgänge keinen kostenpflichtigen Erbschein beantragen, die Umsetzung des „letzten Willens“ erfolgt in der Regel schneller und reibungsloser. Natürlich wird der Notar diese Leistung nicht kostenlos erbringen. Sein Honorar richtet sich nach dem Nachlasswert.



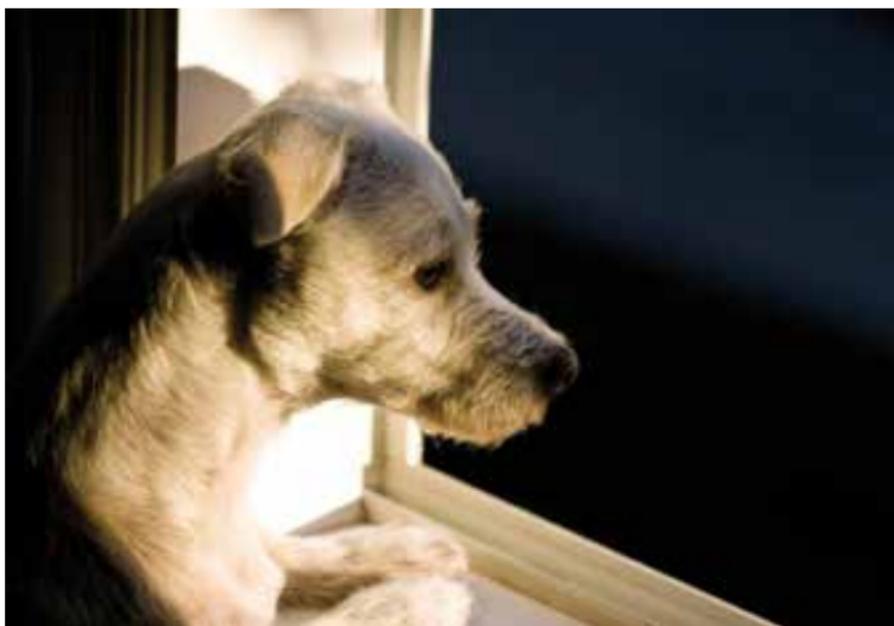
Unterschied Erbschaft und Vermächtnis

Frau Mustermann hat in ihrem eigenhändigen, handschriftlichen Testament ihre Nichte als Erbin eingesetzt und dem Bundesverband Tierschutz ein Vermächtnis zugesprochen. Die Nichte übernimmt als Erbin die Rechtsnachfolge, d. h. sie übernimmt mit dem Erbe alle Rechte, wie z. B. das Eigentum an Geldvermögen, Immobilien etc., aber auch alle Pflichten, wie z. B. die Schulden der Tante.

Dem Bundesverband Tierschutz hat in unserem Beispiel Frau Anke Mustermann ein Barvermögen in Höhe von 20.000 € vermacht, das die Nichte an den Verband auszahlen muss. An etwaigen Schulden können Vermächtnisnehmer nicht beteiligt werden.

Frau Anke Mustermann hätte auch den Bundesverband Tierschutz als Alleinerben einsetzen können und das Erbe damit beschweren können, an die Nichte ein Vermächtnis auszuzahlen oder ihr einen Gegenstand (z. B. das Auto) auszuhändigen.

Unzulässig wäre es jedoch, wenn Frau Anke Mustermann ihren Hund, ihre Katze oder ein sonstiges Haustier als Erben eingesetzt hätte. Eine solche Nachlassregelung ist in Deutschland nicht möglich.



Versorgungssicherheit für mein Haustier

Viele Tierbesitzer sorgen sich um die Betreuung ihres Haustieres für den Fall, dass sie eines Tages nicht mehr da sein sollten. Insbesondere dann, wenn sie alleinstehend sind und niemanden haben, der die Verantwortung für ihr geliebtes Heimtier übernimmt. In diesen Fällen gibt es die Möglichkeit, eine Tierschutzorganisation als Erben zu benennen und mit der Aufnahme und der Weitervermittlung des Tieres in gute Hände zu beauftragen.

Ein solches Testament könnte folgendermaßen formuliert sein:

Anke Mustermann
Musterstraße 3
13503 Berlin

Mein Testament

Ich, Anke Mustermann, geboren am 01.01.1940, wohnhaft Musterstraße 3, 13503 Berlin, bestimme hiermit:

1. Ich hebe alle bisherigen Testamente hiermit auf.
2. Ich setze den Bundesverband Tierschutz e.V., Karlstr. 23 in 47443 Moers, als meinen Alleinerben ein. Ich mache dem Verein zur Auflage, dass er meine Tiere bis zu deren Lebensende gut versorgt oder in gute Hände weiter vermittelt.
3. Meine Nichte, Petra Musterfrau, Musterstr. 25, 13503 Berlin, soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 20.000 € erhalten.

Berlin, den 1. Mai 2016

Anke Mustermann

Hinterlegung des Testamentes

Ihr handschriftliches Testament können Sie überall verwahren – es muss nur sichergestellt sein, dass es nach Ihrem Tod sehr schnell gefunden wird. Insbesondere wenn Sie Wünsche hinsichtlich Ihrer Bestattung in das Testament aufgenommen haben, ist es wichtig, dass es schnell gefunden wird. Der Banksafe ist hierfür ungeeignet, da ein Schließfach erst nach Erfüllung zahlreicher Formalitäten für Dritte geöffnet werden darf. Besser ist es, das Testament einem Menschen Ihres Vertrauens zu übergeben, der dann verpflichtet ist, das Testament nach Ihrem Ableben dem Nachlassgericht zu übergeben. Die sicherste Lösung ist jedoch, das Testament dem Nachlassgericht in Verwahrung zu geben. Sie haben so die Sicherheit, dass Ihr Letzter Wille auf jeden Fall gefunden und eröffnet wird. Die Verwahrung durch das Nachlassgericht kostet eine Gebühr, die sich ähnlich wie die Notargebühren an der Höhe des Nachlasses orientiert.

Notarielle Testamente werden grundsätzlich beim Nachlassgericht verwahrt.



Das gemeinschaftliche Ehegattentestament



Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Sie haben die Möglichkeit, dieses eigenhändig und gemeinsam zu erstellen – dann reicht es aus, wenn einer es handschriftlich verfasst und der andere mitunterschreibt - oder auch von einem Notar anfertigen zu lassen. Oft setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein. Das Erbe des zuerst Verstorbenen geht meist als Ganzes zunächst auf den überlebenden Partner über. Erst nach dem Ableben des Zweiten wird das gesamte (ererbte und das eigene) Vermögen komplett an einen Dritten weitergegeben. Diese Testamentsform ist auch als „Berliner Testament“ bekannt.

Bei dieser Testamentsvariante beerben die Kinder den zuerst Verstorbenen nicht. Da sie gesetzliche Erben sind, können sie bei dessen Ableben jedoch ihren Pflichtteil geltend machen.



Übertragen von Lebensversicherungen, Sparkonten etc.

Eine weitere Möglichkeit, Dritte an den Werten teilhaben zu lassen, die Sie zu Lebzeiten geschaffen haben, ist das sogenannte Schenkungsversprechen von Todes wegen. So können Sie mit Ihrer Bank oder Versicherungsgesellschaft vertraglich regeln, dass nach Ihrem Ableben eine bestimmte Person oder Institution das Guthaben eines Bankkontos oder die Auszahlung einer Lebensversicherungspolice erhalten soll. Weder die Versicherungssumme noch das Bankguthaben fallen dann in den Nachlass. Man nennt dies auch „Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall“. Eine zusätzliche Festlegung dieser Verfügung im Testament ist nicht notwendig.

Vererben von Immobilien

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, empfiehlt sich grundsätzlich die Abfassung eines notariellen Testamentes. Sie erleichtern damit die Umschreibung der Immobilie im Grundbuch. Sollte nur ein handschriftliches Testament vorliegen, muss für die Grundbuchkorrektur von den Erben ein kostenpflichtiger Erbschein beim Amtsgericht beantragt werden.

Übrigens: Auch gemeinnützige Organisationen wie der Bundesverband Tierschutz können Immobilien erben.

Die Erbschaftsteuer

In vielen Fällen erbt das Finanzamt mit. Ob und wie viel Erbschaftsteuer bezahlt werden muss, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe der Erbschaft oder des Vermächtnisses. Sind bestimmte Freibeträge ausgeschöpft, fällt Erbschaftsteuer an. Einen Überblick über die Freibeträge bietet die Tabelle auf S. 14.

Wichtig: Gemeinnützige Organisationen wie der Bundesverband Tierschutz sind grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Das uns zuge dachte Vermögen kommt somit zu 100 Prozent dem Satzungszweck zugute.

Checkliste: Hieran sollten Sie frühzeitig denken!

Um Ihnen die Erstellung Ihres Testamentes und Ihren Erben die Abwicklung Ihres letzten Willens zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- ✓ Über welches Vermögen verfüge ich? Bankkonten, Wertpapiere, Bausparverträge, Versicherungsverträge, Sachwerte, Immobilien etc. Am besten erstellen Sie hierzu eine detaillierte schriftliche Aufstellung.
- ✓ Welche Verbindlichkeiten bestehen? Auflistung der Zahlungsverpflichtungen.
- ✓ Wen wollen Sie mit welchen Nachlasswerten bedenken? Bestehen Pflichtteilsansprüche? Wie hoch sind ggf. die Erbschaftsteuern?
- ✓ Möchten Sie ein eigenhändiges, handschriftliches Testament verfassen oder einen Notar in Anspruch nehmen? Denken Sie an die formellen Anforderungen beim handschriftlichen Testament!
- ✓ Wem gebe ich das Testament zur Verwahrung? Verwandten, Freunden, Bekannten, dem Nachlassgericht?
- ✓ Möchte ich einen Testamentsvollstrecker einsetzen? Wer soll das sein?
- ✓ Sind meine persönlichen Papiere (Stammbuch, Ausweis, Adressbuch, Kreditkarten, Bankdaten, Versicherungen etc.) übersichtlich abgelegt?
- ✓ Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden, und wie wünsche ich meine Bestattung?
- ✓ Wer sorgt für mein(e) Haustier(e)?

Wenn Sie diese Punkte berücksichtigt haben und nach reiflicher Überlegung Ihre testamentarische Verfügung verfasst haben, werden Sie feststellen, dass Sie einen zunächst unüberwindbar geglaubten Berg hinter sich gelassen haben und beruhigt in die Zukunft schauen können.

Übersicht über die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer

Erben		Persönlicher Freibetrag
Steuerklasse I	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner	500.000 €
	Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn Eltern verstorben sind	400.000 €
	Enkel	200.000 €
	Eltern und Großeltern	100.000 €
Steuerklasse II	u.a. Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 €
Steuerklasse III	Entfernte Verwandte, Freunde und alle anderen	20.000 €

Bundesverband Tierschutz e.V.



Bundesverband Tierschutz e.V.
Karlstraße 23
47443 Moers

Tel. 02841 - 252 44

Fax 02841 - 262 36

bv-tierschutz@t-online.de

www.bv-tierschutz.de

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE72 3545 0000 1101 0103 69

BIC: WELADED1MOR

www.bv-tierschutz.de